

Begriffe - Definitionen

Assessmentsemester	das 1. Semester
"B-Semester"	Kein offizieller Begriff. Wird von vielen Studierenden benutzt wenn man, wegen fehlender Voraussetzungen, nicht ins nächst höhere, sondern ins gleiche Fachsemester zurückgestuft wurde.
Fachsemester	Das Semester zu dessen zugeordneten Prüfungen man jeweils automatisch angemeldet wird. Es gibt bestimmte Voraussetzungen, um in bestimmte Fachsemester eingestuft zu werden.
erster Prüfungszeitraum	Der reguläre Prüfungszeitraum (im Sommersemester Ende Juni bis Ende Juli; im Wintersemester Ende Januar bis Mitte Februar).
freiwillige Rückstufung	Auf Antrag kann für das folgende Studiensemester eine Rückstufung ins gleiche Fachsemester (also ein freiwilliges "B-Semester) erfolgen, zum Beispiel die Verschiebung des praktischen Studiensemesters wenn noch zu viele Prüfungen des Hauptstudiums offen sind. Bei einer freiwilligen Rückstufung können keine Prüfungsleistung aus höheren Semestern abgelegt werden.
Grundstudium	Die ersten beiden Fachsemester
Hauptstudium	Das 3. und das 4. Fachsemester, sowie das praktische Studiensemester
"Härteantrag"	Kein offizieller Begriff. Wird von vielen Studierenden als Synonym für den Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung (= Drittversuch) benutzt.
Rücktritt von Prüfungen	Außer während des Assessmentsemesters (URB: auch das 2. Semester) kann man einmal von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Danach ist die Prüfung terminiert.
Rücktritt von Prüfungen: außergewöhnlicher Rücktritt	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Studiendekan können nach einem entsprechenden Beratungsgespräch für maximal zwei benotete Prüfungen des Assessmentsemesters - die im Erstversuch nicht bestanden wurden - einen außergewöhnlichen Rücktritt genehmigen. (SPO-BA; § 22 Art. 1; Abs. 2).

Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit	Ein Rücktritt wegen Krankheit (Vorlage eines ärztlichen Attests mit Angabe des Zeitraums und der Prüfungen für die das Attest gilt) ist mehrmals möglich, auch während des (der) Assessmentsemester(s). Bitte verwenden Sie hierfür das offizielle Attest-Formblatt der HTWG.
Semesterbegleitende Prüfungsleistung	Studienarbeiten; Laborübungen; Referate; Hausübungen; usw.
SPO (Studien- und Prüfungsordnung)	Die SPO ist sozusagen das Gesetzbuch für die Studierenden. Es muss unterschieden werden zwischen dem allgemeinen Teil (SPO-BA) der für alle Studiengänge der HTWG gilt, und dem speziellen Teil des Studiengangs. Studierende sollten die SPO in den Grundzügen kennen.
Studiensemester	Man befindet sich z. B. im 3. Studiensemester wenn man seit drei Semestern im Studiengang eingeschrieben ist, obwohl man evtl. erst im 2. Fachsemester ist, weil die Bedingungen zur Einstufung ins 3. Fachsemester nicht erfüllt sind.
terminierte Prüfung	Eine Prüfung ist terminiert, d.h. sie muss angetreten werden , wenn eine der folgenden Situationen vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung ist dem Assessmentsemester zugeordnet (URB: auch 2. Semester) • die Prüfung wurde zuvor nicht bestanden • man ist von der Prüfung zuvor bereits einmal zurückgetreten (auch wegen Krankheit mit ärztlichem Attest)
zweiter Prüfungszeitraum	Nachprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum gibt es nur für benotete Prüfungen des Assessmentsemesters (URB: auch 2. Semester). Die Prüfungen zählen zum vorherigen Semester obwohl sie zu Beginn des neuen Semesters stattfinden . Für alle anderen Fachsemester werden keine Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum angeboten.
Vertiefungsstudium	Das 6. und 7. Fachsemester. URB- und BIB-Studierende wählen eine Vertiefungsrichtung.
„Verwaltungsfünf“	Kein offizieller Begriff. Steht für eine, wegen unentschuldigter Nichtteilnahme, nicht bestandene benotete Prüfung.